

Friedhofssatzung		
Aktuell	Änderungen	Erläuterungen
§ 14 Grabarten (1) [...] (2) Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt: a) Reihengräber, auch als Rasengräber b) Wahlgräber - 1 Grabstelle, auch als Rasengräber c) Wahlgräber - 2 Grabstellen, auch als Rasengräber d) gestrichen e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen f) Urnenwahlgräber in der Urnenwand - bis 2 Urnen i) Urnenreihengräber (anonym) j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber – 1 oder 2 Grabstellen. Urnenwahlgräber – 1 oder 2 Grabstellen k) Urnengemeinschaftsanlage – Wahlgräber 1 oder 2 Grabstellen. Die Zurverfügungstellung von Tiefgräbern ist aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Friedhof Ober-Roden nicht möglich.	§ 14 Grabarten (1) [...] (2) Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt: a) Reihengräber, auch als Rasengräber b) Wahlgräber - 1 Grabstelle, auch als Rasengräber c) Wahlgräber - 2 Grabstellen, auch als Rasengräber d) gestrichen e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen f) Urnenwahlgräber in der Urnenwand - bis 2 Urnen i) Urnenreihengräber (anonym) j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber – 1 oder 2 Grabstellen. Urnenwahlgräber – 1 oder 2 Grabstellen k) Urnengemeinschaftsanlage – Wahlgräber 1 oder 2 Grabstellen. l) Baumgräber – 2 Grabstellen Die Zurverfügungstellung von Tiefgräbern ist aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Friedhof Ober-Roden nicht möglich.	Auch auf dem Friedhof Ober-Roden werden nun Baumgräber zur Verfügung gestellt und sind deshalb an dieser Stelle als Punkt l) zu ergänzen.
§ 30a Baumgräber (1) Baumgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten.	§ 30a Baumgräber (1) Baumgräber werden auf dem Friedhof in Ober-Roden und auf dem Friedhof in Urberach angeboten.	

Friedhofssatzung		
Aktuell	Änderungen	Erläuterungen
Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Ascheresten. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen. [...] (4) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten. Die Ruhefrist [...] abhängig. (5) [...] (6) [...] (7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern ist nicht gestattet. Weiterhin ist es untersagt, die	Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Ascheresten. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen. [...] (4) Abweichend zu § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nur zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten. Die Ruhefrist [...] abhängig. (5) [...] (6) [...] (6a) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Außerdem ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. (6b) Auf dem Friedhof Urberach ist das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern nicht gestattet.	In § 29 werden Urnengemeinschaftsanlagen definiert, bei denen es ein- und zweistellige Gräber gibt. Bei Baumgräbern handelt es sich zwar auch um Urnengemeinschaftsanlagen; hier werden aber nur zweistellige Gräber angeboten, so dass diese Abweichung hier aufgenommen werden muss. Es gibt kein Angebot von einstelligen Baumgräbern Während bei Abs. 6 das Augenmerk auf der Verkehrssicherheit der Bäume liegt, regeln die neuen Abs. 6a und 6b die Pflege der Baumgrabanlagen insgesamt. Zur Konfliktvermeidung muss bei Gemeinschaftsanlagen dieser Art klargestellt werden, dass hier keine individuelle Grabgestaltung möglich ist. Bei der Baumgrabanlage in Urberach ist keine gesonderte Fläche zum Ablegen vorgesehen. Es ist zu regeln, dass hier keine Ablage auf einzelnen Baumgrabstellen gestattet werden kann. Der bisherige Abs. 7 wurde als Abs. 6a überarbeitet und eingefügt für beide Friedhöfe. In Absatz 6b wird die Abweichung zu Regel aus Abs. 6a klargestellt, da auf dem Friedhof

Friedhofssatzung		
Aktuell	Änderungen	Erläuterungen
Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.		Urberach keine Ablageflächen vorhanden sind. Der Absatz 7 kann entfallen, siehe oben.
§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften (1) [...] (6) Die Gestaltung der in § 28a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 16 cm. Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu er-richten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. (7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. Für die Gedenktafeln sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe).	§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften (1) [...] (6) Die Gestaltung der in § 28a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 16 cm. Für die im Grabfeld Allg. D zur Verfügung stehenden pflegeleichten Gräber gelten folgende Maße: Höhe 80 cm x maximale Breite 50 cm x maximale Tiefe 16 cm. Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu er-richten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. (7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. Auf dem Friedhof Urberach sind für die Gedenktafeln folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Für die Gedenktafeln auf dem Friedhof Ober-Roden gelten die Abmessungen: 20 cm x 12 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe).	Es werden zukünftig Gräber mit anderen Abmessungen angeboten. Entsprechend der Fundamente sind auch die Steine zu diesen Gräbern aus optischen Gründen breiter vorzusehen. Mit dem Angebot von Baumgräbern auf dem Friedhof Ober-Roden sind entsprechend der Natursteinplatten die Maße der Gedenktafeln anzupassen.

Friedhofssatzung		
Aktuell	Änderungen	Erläuterungen
Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. (8) In [...]	Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. (8) [...]	